

Stellungnahme des Vereins EXIT deutsche Schweiz zum Entwurf des Gesundheitsgesetzes

EXIT deutsche Schweiz (nachfolgend: EXIT) ist ein Verein mit über 110'000 Mitgliedern. Unsere Tätigkeiten umfassen die Bereiche der Patientenverfügung und deren Durchsetzung im Einzelfall, Unterstützung der Palliative Care (durch Palliacura, die Stiftung von EXIT), und insbesondere Beratung, Suizidprävention sowie Freitodbegleitungen (nachfolgend: FTB). EXIT setzt sich damit für die Menschenwürde sowie das Selbstbestimmungsrecht ein¹. Der allergrösste Teil der Mitglieder nutzt unsere Dienstleistungen, ohne dabei eine FTB zu beanspruchen. Bereits die Möglichkeit, eine FTB als eine von mehreren möglichen Optionen zu haben, empfinden zahlreiche Personen als Erleichterung – selbst wenn sie diesen Weg dann nicht wählen. Im Kanton Wallis führt EXIT jährlich zwischen null bis drei FTB durch². Daher ist EXIT von Art. 17a des Entwurfes des Gesundheitsgesetzes (E-GG) betroffen, wobei die Betonung der Freiheit am Lebensende in Abs. 2 zu begrüßen ist³. Abs. 3 ist der Anlass für diese Stellungnahme, da damit ein Graubereich geschaffen und womöglich gar eine unzulässige Kriminalisierung aller in eine FTB involvierten Personen, insbesondere der Freitodbegleiter/innen und der mit EXIT zusammenarbeitenden Ärzte, droht. Demzufolge ist er aus den unten dargelegten Gründen ersatzlos zu streichen, damit EXIT weiterhin ohne zusätzliches rechtliches Risiko mit der Walliser Ärzteschaft zusammenarbeiten sowie FTB im Kanton Wallis durchführen kann. So kann den Walliserinnen und Wallisern die Möglichkeit eines risikoarmen, schmerzfreien, gewaltlosen und würdevollen Freitods angeboten werden. In der Stellungnahme wird zur besseren Leserlichkeit die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei stets mitgemeint.

I. Beratung und Freitodbegleitungen durch EXIT als Verwirklichung von Art. 1 E-GG

Der Entwurf von Art. 1 E-GG hält die Ziele, welche durch die Umsetzung der Revision verwirklicht werden sollten, fest. Der Begleitbrief von Staatsrätin Waeber-Kalbermatten hebt ergänzend die Stärkung der Patientenrechte sowie die Verbesserung der Versorgungsqualität als Ziele der Revision hervor. Die fundierte Ausbildung und Professionalität der Freitodbegleiter von EXIT tragen dazu bei, dass der Einzelne seine Würde bewahren kann, indem das Grundrecht der Selbstbestimmung in einer Situation gewährleistet wird, in welcher er sich oft machtlos vorkommt. Dies unabhängig davon, ob er dann tatsächlich durch eine würdevollende FTB selbstbestimmt aus dem Leben scheidet. Würde EXIT aufgrund von Art. 17a E-GG oder des dadurch geschaffenen Risikos im Kanton Wallis nicht mehr aktiv sein (dürfen), würde dies einen erheblichen Nachteil für die Sterbewilligen darstellen. Sie müssten entweder mit unerfahrenen Begleitern oder der Hilfe von Angehörigen aus dem Leben scheiden. Die andere Option wäre, sich Gewalt anzutun und sich so für einen würdevollenden, risikoreichen Suizid samt Eigen- und allenfalls Drittgefährdung zu entscheiden, welcher erhebliche menschliche und finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Eine dritte Alternative wäre, die vertraute Umgebung zu verlassen, um in einen anderen Kanton zu reisen, sofern der Betroffene diese Reise noch körperlich zu bewältigen vermag. Hinzukommt ein Missbrauchsrisiko bzgl. des verwendeten Mittels Natriumpentobarbital sowie das Risiko einer falschen Anwendung, falls nicht speziell geschulte Personen die FTB durchführen. Der Beizug professioneller Dritter (wie EXIT) ermöglicht ein Abschiednehmen aller Beteiligten in einer ohnehin schon sehr belastenden Situation. Nur so ist eine praktikable und menschenwürdige Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts möglich, was einer qualitativ hochstehenden Versorgung am Lebensende entspricht. Das

¹ Weitere Informationen finden Sie unter www.exit.ch; zur Tätigkeit von Sterbehilfeorganisationen: DANIEL HÄRING, Fünf Mythen über Suizidhilfeorganisationen, in: Jusletter 8. Mai 2017, S. 5 ff.

² <http://www.1815.ch/rhonezeitung/zeitung/region/kaum-freitod-begleitung-im-wallis/> (zuletzt besucht am 24.05.2018).

³ Ein auf Art. 8 EMRK basierendes und vom Bundesgericht anerkanntes Grundrecht: MARTINA SPERLICH, Ein Recht auf Suizidbeihilfe im Licht der EMRK, in: Jusletter 7 April 2014.

Engagement von EXIT verhindert zahlreiche Risiken und gewaltvolle Suizide sowie Suizidversuche. EXIT trägt damit zur Umsetzung von Art. 1 E-GG bei, indem nicht nur das Selbstbestimmungsrecht des Sterbewilligen als Patientenrecht gewahrt wird, eine Qualitätskontrolle stattfindet, eine risikoarme und schmerzfreie Methode für den Freitod zugänglich ist, tiefere Kosten für die Allgemeinheit entstehen, sondern auch indem die Angehörigen und der Sterbewillige entlastet werden. Dies stellt die einzige würdevolle und praktikable Wahrnehmungsmöglichkeit des Rechts gemäss Art. 17a Abs. 2 E-GG dar. Die Verweigerung solcher FTB stellt eine entmündigende und damit indirekt erniedrigende Behandlung von urteilsfähigen Sterbewilligen durch den Gesetzgeber dar. Würde bewusst ein Graubereich geschaffen, widerspräche dies zudem dem Prinzip der Rechtssicherheit. Daher ist darauf zu achten, dass die Tätigkeit von EXIT durch den E-GG nicht eingeschränkt, kriminalisiert oder in einen rechtlichen Graubereich gedrängt wird, sofern eine entsprechende gesetzliche Bestimmung überhaupt zulässig wäre.

II. Begriffliche Ungenauigkeit

Die (deutsche) Formulierung von Art. 17a Abs. 3 E-GG ist terminologisch sehr ungenau. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend zuerst auf den Begriff „Sterbehilfe“ eingegangen, um danach in einem zweiten Schritt den Begriff „gewerbsmässig“ zu analysieren.

A) „Sterbehilfe“ – welche Form ist gemeint?

Es werden verschiedene Formen von Sterbehilfe unterschieden, wobei dies im E-GG gerade nicht berücksichtigt wird⁴. Aktive Sterbehilfe entspricht einer Tötung auf Verlangen. Sie ist unter Art. 111 (vorsätzliche Tötung) oder Art. 114 StGB (lex specialis: Tötung auf Verlangen) zu subsumieren und somit strafbar. Davon unterscheidet man die indirekt aktive Sterbehilfe. Sie bewegt sich an der Grenze zur verbotenen aktiven Sterbehilfe. Um die Leiden eines Sterbewilligen zu lindern, werden dabei Medikamente eingesetzt, mit dem Risiko oder dem bewusst in Kauf genommenen Nebeneffekt, dass sich die Lebensdauer des Patienten verkürzen könnte⁵. Diese Verkürzung darf dabei nicht angestrebt, sondern nur in Kauf genommen werden. Es ist augenscheinlich, dass hier ein Graubereich zur reinen Symptombekämpfung vorhanden ist, welcher in der Praxis wohl zunehmend genutzt wird⁶. Dies dürfte oft auch auf Wunsch der Sterbenden erfolgen, die einen schmerzfreien Tod wünschen. Davon abzugrenzen ist die passive Sterbehilfe. Darunter wird die Abschaltung oder der Verzicht auf lebenserhaltende Massnahmen verstanden, welcher heute oft durch Patientenverfügungen geregelt und straffrei ist. Sterbehilfe i.S. der Tätigkeit von EXIT wird rechtlich als Beihilfe zum Suizid bezeichnet und ist in Art. 115 StGB geregelt. Sie ist zulässig, sofern die Tatmacht beim Sterbewilligen liegt und dieser urteilsfähig ist, wobei dies nach Art. 16 ZGB vermutet wird. Es handelt sich dabei um viel mehr als eine reine „Beihilfe“ zum Suizid. Jede FTB ist ein ergebnisoffener, ausführlicher Prozess der Begleitung des Sterbewilligen unter Beizug von Ärzten, Angehörigen und Freunden. Der Begriff „Sterbehilfeorganisation“ greift für EXIT daher auch im Bereich der FTB klar zu kurz.

Die Unterscheidung der verschiedenen Formen der Sterbehilfe ist aus juristischer Sicht zwingend, da gewisse Formen - insbesondere die nicht selbstsüchtige Beihilfe zum Suizid – bundesrechtlich erlaubt

⁴ Zur genauen Terminologie: FRANK TH. PETERMANN, Sterbehilfe eine terminologische Einführung, in: Petermann

Frank Th. (Hrsg.), Sterbehilfe – Grundsätzliche und praktische Fragen, St.Gallen 2006, S. 21 ff..

⁵ FRANK TH. PETERMANN, Sterbehilfe eine terminologische Einführung, in: Petermann Frank Th. (Hrsg.), Sterbehilfe – Grundsätzliche und praktische Fragen, St.Gallen 2006, S. 21 ff, S. 32.

⁶ DANIEL HÜRLIMANN/MATTHIAS EGGER, Karriere und „Impact-Factor“, in NZZ 30.05.2018, S. 9: Die Anzahl Fälle, bei welchen eine kontinuierliche tiefe Sedierung kurz vor dem Todeseintritt erfolgte, nahm in den letzten Jahren stark zu. 2013 erfolgten bereits bei 17 % der Verstorbenen solche Sedierungen, welche sich in gewissen Fällen auch auf die Lebensdauer auswirken dürften.

sind. Demzufolge ist Art. 17a Abs. 3 E-GG zu streichen, da ansonsten Rechtsunsicherheit entsteht respektive fortbesteht. In diesem Zusammenhang ist auf den französischen Text des E-GG zu verweisen, welcher präziser formuliert ist und explizit auf die Beihilfe zum Suizid verweist. Folglich ist davon auszugehen, dass auch in der deutschen Version nur die Beihilfe zum Suizid mit dem Begriff „Sterbehilfe“ gemeint ist. Auch die passive Sterbehilfe ist gemäss geltendem Recht bekanntlich zulässig. Im Kanton Wallis dürfte zurzeit zumindest passive Sterbehilfe „gewerbsmässig“ in öffentlichen und privaten medizinischen Einrichtungen durchgeführt werden, wobei dabei sogar Gewinn erwirtschaftet wird. Dasselbe gilt vermutlich ebenfalls für die indirekt aktive Sterbehilfe, wobei diese auch unter dem Deckmantel der Symptombekämpfung erfolgen kann. Mit der Normierung von Art. 17a Abs. 3 i.V.m. Art. 136 Abs. 1 lit. d E-GG droht damit eine Kriminalisierung von bundesrechtlich zulässigen Tätigkeiten und somit ein Verstoss gegen die derogatorische Kraft des Bundesrecht. Um hier keinen Widerspruch zu höherrangigem Recht, sondern Rechtssicherheit zu schaffen, ist Art. 17a Abs. 3 E-GG ersatzlos zu streichen.

B) „Gewerbsmässig“ – in welcher Bedeutung?

„Gewerbsmässig“ wird an verschiedenen Stellen des Bundesrechts verwendet und es gibt insbesondere im Strafrecht eine bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Besonders ist er nicht mit „berufsmässig“, „professionell“, „wirtschaftlich“, „kommerziell“ oder „gewinnorientiert“ gleichzusetzen. Gewerbsmässigkeit i.S. des Strafrechts liegt vor, wenn ein Täter mit der wiederholten bzw. mehrfachen deliktischen Handlung Einkünfte erzielt, damit einen Teil seines Lebensunterhaltes finanziert und zu einer Vielzahl von Straftaten bereit ist⁷. Er muss jedoch nicht bereits eine Vielzahl von Taten begangen haben. Das Erzielen von Einkünften und die Bereitschaft, in einer Vielzahl von Fällen bei Suiziden Beihilfe zu leisten, genügt hingegen für sich allein nicht, um sich im Sinne von Art. 115 StGB strafbar zu machen. Nur überwiegend selbstsüchtige Beweggründe sind dafür ausreichend. Dafür ist die innere Haltung des Helfers entscheidend. Diese Person muss aus unerlaubten, besonders unethischen Motiven handeln, um einen sonst nicht möglichen Profit zu erzielen, damit Art. 115 StGB erfüllt ist. Der Gesetzgeber hatte bei der Einführung von Art. 115 StGB beispielsweise den Erhalt einer Erbschaft vor Augen, was aus der Botschaft zu Art. 115 StGB ersichtlich wird. Denkbar wäre auch die Absicht, sich dadurch einer Unterhaltspflicht zu entledigen⁸. Die Entschädigung der Freitodbegleiter, welche diese Arbeit aus idealistischen Gründen und unter hohem persönlichen Aufwand und Engagement verrichten, kann klarerweise nicht als selbstsüchtiger Beweggrund qualifiziert werden⁹. Selbst dann nicht, falls die Spesen und Entschädigung, welche die Freitodbegleiter von EXIT erhalten, das einzige Einkommen oder einen namhaften Teil des Einkommens dieser Personen ausmachen. Dies ist bei pensionierten Freitodbegleitern durchaus denkbar. Diese Personen machen sich nicht nach Art. 115 StGB strafbar, auch wenn sie mit den Spesen und Entschädigungen einen Teil ihres Lebensunterhaltes verdienen und bereit sind, eine Vielzahl von FTB durchzuführen. Jedoch könnten diese Personen gewerbsmässig im strafrechtlichen Sinn handeln, was dennoch legal ist. In solchen Fällen würde dessen ungeachtet eine Widerhandlung gegen Art. 17a Abs. 3 E-GG vorliegen und die Freitodbegleiter wären nach Art. 136 Abs. 1 lit. d E-GG zu bestrafen, was Bundesrecht widerspricht (vgl. Ziff. III der Stellungnahme). Daher ist Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Die vorgesehene Formulierung könnte in unzulässiger Weise Freitodbegleiter kriminalisieren. Zu beachten ist, dass die grosse Erfahrung von EXIT und der Freitodbegleiter dazu führt, dass die Qualität der FTB sehr hoch ist. Dies erleichtert der Polizei und Staatsanwaltschaft auch die Arbeit bei der Abklärung einer FTB. Bisher führte keine der im Wallis

⁷ Trechsel, Praxiskommentar StGB, 3. Aufl., TRECHSEL/CRAMERI, Art 146 N 32 ff..

⁸ Ausführlich zum Ganzen: DANIEL HÄRING, Fünf Mythen über Suizidhilfeorganisationen, in: Jusletter 8. Mai 2017, S.26 ff.; Trechsel, Praxiskommentar StGB, 3. Aufl., TRECHSEL/GETH, Art 115 N 6.

⁹ CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, Selbstsüchtige Beweggründe bei der Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), in: Petermann(Hrsg.), Sicherheitsfragen zur Sterbehilfe, S. 118.

erfolgten FTB zu einem Verfahren, und die Zusammenarbeit mit den Behörden funktioniert gut. Dies zeigt, dass qualitativ hochwertige Arbeit geleistet wird und die heutigen Gesetzesbestimmungen eingehalten werden. Ein Bedürfnis für zusätzliche Vorschriften gibt es daher nicht. Da EXIT durch FTB hilft, das Selbstbestimmungsrecht jedes Einzelnen umzusetzen, ist diese bundesrechtlich zulässige Tätigkeit nicht durch unnötige kantonale Rechtsunsicherheit einzuschränken. Die Walliser und Walliserinnen müssten ansonsten ihr Recht, über Art und Zeitpunkt ihres Todes zu bestimmen, ausserhalb ihrer vertrauten Umgebung nachgehen oder durch eine risikoreiche, schmerzhaft und unwürdige Methode (Aufschneiden der Pulsadern, Erhängen, Erschiessen, Sprung vor den Zug etc.) wahrnehmen. Es gilt es auch mit Blick auf die Ziele des E-GG, auf die Belastung der Angehörigen sowie aufgrund der finanziellen Folgen für die Öffentlichkeit einen nicht erniedrigenden Weg nicht unnötig zu gefährden.

Im französischen E-GG wird ein anderer Begriff als „gewerbsmässig“ verwendet. Gewerbsmässig wird im StGB mit „*faire métier*“ übersetzt. Im E-GG hingegen mit „*exploitation commerciale*“. Der französische Text des E-GG entspricht der aktuellen Regelung, was auch der französische Erläuterungsbericht festhält. „*Exploitation commerciale*“ deutet vom Wortlaut her auf „gewinnorientiert“ oder „geschäftsmässig“ i.S. einer kommerziellen, auf die Erwirtschaftung von Gewinn ausgerichteten und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen folgenden Tätigkeit hin¹⁰. Demzufolge besteht ein entscheidender Unterschied zu „gewerbsmässig“. Keine der schweizerischen Sterbehilfeorganisationen geht einer solchen „*exploitation commerciale*“ nach. EXIT hat in den Statuten klar festgehalten, nicht gewinnorientiert zu sein, und verlangt zudem keine kostendeckenden Beträge für eine FTB, was wirtschaftlichen Grundsätzen widerspricht. Entsprechend handelt es sich bei den FTB augenscheinlich nicht um eine kommerzielle Tätigkeit. Auch die Arbeit der Freitodbegleiter kann trotz Entschädigung nicht als kommerziell bezeichnet werden¹¹. Aus Sicht von EXIT ist auch hier die französische Version des E-GG klar präziser. Nichtsdestotrotz steht der Artikel in einem unzulässigen Konflikt mit dem Bundesrecht, sofern ihm eine eigene Bedeutung zugesprochen wird. Aus diesem Grund ist der E-GG anzupassen, indem Art. 17a Abs. 3 E-GG gestrichen wird.

III. Kompetenz der Kantone zum Erlass von Strafbestimmungen im Bereich der Sterbehilfe

A) Kompetenzkonflikt im Bereich des StGB

Art. 17a Abs. 2 E-GG hält zu Recht die Freiheit, über Zeitpunkt und Art des eigenen Todes zu bestimmen, fest und schützt damit einen Teil des von Art. 8 EMRK geschützten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Art. 111 ff. i.V.m. Art. 335 Abs. 1 StGB setzen den Ausprägungen der Sterbehilfe abschliessende Grenzen, welche das Selbstbestimmungsrecht einschränken. Die Kantone haben keine Kompetenz zur Ergänzung von bundesrechtlichem Strafrecht, falls das Bundesrecht einen Bereich „durch ein geschlossenes System an Normen regelt“¹². Das Bundesgericht hielt in BGE 136 II 415, E. 2.3.3 ausdrücklich fest, dass Art. 115 StGB eine solche abschliessende Regelung für den Bereich der organisierten Sterbehilfe darstellt. Deshalb ist den Kantonen jegliche Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich entzogen¹³. Der Bund hat somit abschliessend geregelt, in welchen Formen Sterbehilfeorganisationen bei einem Freitod unterstützend mitwirken dürfen.

¹⁰ Wirtschaftlich und kommerziell sind als juristische Begriffe Synonyme: vgl. Art. 24 URG; Das neue Urheberrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Denis Barrelet/Willi Egloff (Hrsg.), 2008, Art. 24 N 2 und N 3c.

¹¹ DANIEL HÄRING, Fünf Mythen über Suizidhilfeorganisationen, in: Jusletter 8. Mai 2017, S. 26 ff..

¹² Mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts: VEST, St. Galler Kommentar zu Art. 123 BV, N 6; BGE 125 I 369, E. 4a.

¹³ BGE 136 II 415: Das Bundesgericht liess auch keine Präzisierungen durch den Kanton Zürich zu, da auch dies dem Bundesgesetzgeber vorbehalten sei; BSK StGB II, 2. Aufl., SCHWARZENEGGER, Art. 115 N 2.

Infolgedessen darf kein Kanton im strafrechtlichen Bereich der Sterbehilfe legislieren. Art. 17a Abs. 3 i.V.m. Art. 136 Abs. 1 lit. d E-GG stellt jedoch die gewerbsmässige Sterbehilfe (in welcher Form auch immer) unter Strafe. Beihilfe zum Suizid aus überwiegend selbstsüchtigen Beweggründen ist bereits gemäss Art. 115 StGB verboten. Damit kein unzulässiger Widerspruch zum Bundesrecht entsteht, müsste Art. 17a Abs. 3 E-GG (i.V.m. Art. 136 Abs. 1 lit. d E-GG) seinem Wortlaut oder zumindest seinem Sinn nach genau Art. 115 StGB entsprechen, was indes wie dargelegt nicht der Fall ist. Selbst wenn das der Fall wäre, hätte die kantonale Bestimmung lediglich symbolischen Charakter, zumal sie rechtlich und sachlich keine effektive Wirkungen hätte. Symbolische Normen stellen eine Irreführung der Bevölkerung dar, da eine Wirkung vorgegaukelt wird, welche das Gesetz nicht erreichen kann¹⁴. Eine über den Geltungsbereich von Art. 115 StGB hinausgehende Norm darf der Kanton Wallis wie dargelegt nicht erlassen. Ferner würde eine doppelte Bestrafung dem Prinzip „ne bis in idem“ zuwiderlaufen, wenn sowohl der Bund als auch der Kanton das gleiche Verhalten unter Strafe stellen würden. Zudem hätte eine kantonale Regelung im Anwendungsbereich von Art. 115 StGB aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts ohnehin keine Bedeutung, weshalb ein kantonaler Straftatbestand in einer Straflosigkeit des verpönten Verhaltens resultieren würde (Art. 49 Abs. 1 BV respektive Art. 14 StGB i.V.m. Art. 115 StGB). Aus diesen Gründen ist Art. Abs. 17a Abs. 3 E-GG ersatzlos zu streichen, da der Kanton Wallis für den Erlass einer eigenständigen, das Bundesrecht ergänzenden Norm keine Kompetenz hat und diese Norm ohnehin keine Wirkung entfalten könnte.

B) Kompetenzkonflikt im Bereich des MedBG

Für die Überprüfung der Urteilsfähigkeit und die allfällige Rezeptierung des Natriumpentobarbitals arbeitet EXIT mit selbstständigen, unabhängigen Ärzten zusammen. Deren Berufsrecht lässt keinen Platz für eine Regelung nach Art. 17a Abs. 3 E-GG. Das Berufsethos sowie die Berufsregeln der Ärzte erlauben die Leistung von Beihilfe zum Suizid, sofern sämtliche Berufspflichten eingehalten werden¹⁵. Das Appellationsgericht Basel-Stadt hielt im Urteil vom 6.06.2017 mit Verweis auf BGE 2C_1083/2012, E. 5.1 fest, dass das MedBG die Berufspflichten der Ärzte abschliessend regle und kein Raum für zusätzliche Normierungen vorhanden sei. Das kantonale Recht könne keine weiteren Berufspflichten zur Qualitätssicherung vorsehen¹⁶. Art. 17a Abs. 3 E-GG würde jedoch gerade dies bezwecken, zumal er der Qualitätssicherung respektive dem Missbrauchsschutz dienen würde und damit den Tätigkeitsbereich der Ärzteschaft zusätzlich einschränken würde. Letztere könnten keine gewerbsmässigen Dienstleistungen - z.B. Gutachten über die Urteilsfähigkeit von Sterbewilligen – mehr verfassen. Oft ist jedoch eine längere Betreuung der Sterbewilligen nötig, um die Konstanz des Sterbewunsches festzustellen sowie alle möglichen Alternativen dazu aufzuzeigen (und sofern gewünscht auszuprobieren). Ferner sind auch ärztliche Tätigkeiten bei den anderen zulässigen Formen der Sterbehilfe notwendig: so bspw. bei der passiven Sterbehilfe, welche insbesondere oft ein Schmerz-Management miteinschliesst. Dabei erwirtschaften Ärzte respektive die Betreiber der medizinischen Einrichtungen Einkünfte oder gar Gewinn, ohne gegen die abschliessenden Regelungen des MedBG oder des StGB zu verstossen. Ergo leisten Ärzte bereits heute „gewerbsmässig Sterbehilfe“, was bundesrechtlich zulässig ist. Durch Art. 17a Abs. 3 E-GG würde dieser Freiraum der Ärzteschaft, welchen das Bundesrecht durch eine abschliessende Regelung geschaffen hat, zusätzlich eingeschränkt. Dafür wäre der Kanton Wallis indes aufgrund der abschliessenden Regelung der Berufspflichten im MedBG ohnehin nicht befugt. Die strittige Norm ist auch diesen Gründen ersatzlos zu streichen.

¹⁴ Symbolische Gesetzgebung ist gesellschaftliche Selbsttäuschung sowie Täuschung der Bürger: JENS NEWIG, Symbolische Gesetzgebung zwischen Machtausübung und gesellschaftlicher Selbsttäuschung, in: Wie wirkt Recht?, Michelle Cottier/Josef Estermann/Michael Wrase (Hrsg.), S. 301 ff..

¹⁵ BGE 133 I 58, E. 6.3.4.

¹⁶ Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 6. Juli 2017, Geschäftsnummer VD.2017.21, E. 5.1 ff..

C) „Chilling effect“ bzgl. des Rechts über Zeitpunkt und Art des eigenen Todes zu bestimmen

Wie dargelegt darf der Kanton Wallis keine gesetzliche Grundlage für eine zusätzliche kantonale Einschränkung des in Art. 17a Abs. 2 E-GG korrekt festgehaltenen Grundrechts schaffen. Daher wäre bereits Art. 36 Abs. 1 BV für einen entsprechenden kantonalen Eingriff in dieses Grundrecht formell nicht erfüllt. Unabhängig davon ist zu beachten, dass die Möglichkeit der Ausübung von Grundrechten inhaltlich nicht nur illusorisch bleiben darf. Der Staat muss die praktikable und effektive Ausübung eines Grundrechts ermöglichen¹⁷. Das vorgesehene Verbot, sofern es über Art. 115 StGB hinausgeht, verunmöglicht dies und verursacht einen erheblichen „chilling effect“ – eine indirekt abschreckende Wirkung – bzgl. der Wahrnehmung dieses Grundrechts, was einem direkten Grundrechtseingriff gleichkommt¹⁸. Anstatt die risikoarme und schmerzfreie Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts mit Hilfe von ausgebildeten Dritten zu ermöglichen, wären ein unbegleiteter Suizid, die Reise in einen anderen Kanton oder die FTB durch Angehörige die einzigen zulässigen Optionen zur Ausübung der Freiheit am Lebensende. Dies würde Sterbewillige offensichtlich von der Wahrnehmung ihrer Freiheit abhalten. Diese abschreckende Wirkung würde die Verhältnismässigkeit und damit Art. 36 Abs. 3 BV verletzen, da sie weder notwendig noch geeignet ist, um die betroffenen öffentlichen Interessen zu schützen. Ein Verbot „gewerbsmässiger Sterbehilfe“ hat zum Ziel, dass im Bereich der Sterbehilfe kein Druck auf Sterbewillige ausgeübt wird und dass nur qualitativ hochwertige FTB, welche nicht unter Druck von betriebswirtschaftlichen Überlegungen stehen, durchgeführt werden. Religiöse oder weltanschauliche Ziele dürfen aufgrund von Art. 15 BV (Glaubens- und Gewissensfreiheit) nicht verfolgt werden und könnten daher juristisch nicht als öffentliche Interessen i.S.v. Art. 36 Abs. 2 BV gelten, welche eine Einschränkung der persönlichen Freiheit am Lebensende rechtfertigen würden. Die dargelegten Ziele des Verbots werden bereits heute durch die Tätigkeit von EXIT im Rahmen des Bundesrechts erreicht, und es wird damit gleichzeitig eine praktikable Möglichkeit zur Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts geschaffen. Die Notwendigkeit für eine solche Regelung ist demzufolge nicht gegeben. Ein Verbot wäre darüber hinaus nicht geeignet, diese oben erwähnten Ziele zu erreichen. Der Beizug von EXIT führt zu einer externen Betrachtung der Situation des Sterbewilligen, was das Missbrauchsrisiko erheblich sinken lässt. Es werden dem Sterbewilligen alle möglichen Optionen dargelegt. Indem der

¹⁷ Artico gegen Italien, Urteil des EGMR vom 13. Mai 1980, Fall-Nr. 6694/74; Abschnitt 33: «The Court recalls that the Convention is intended to guarantee not rights that are theoretical or illusory but rights that are practical and effective . . .»

¹⁸ Zum chilling effect: MARKUS HUSMANN, Demokratiefeindliche Polizeikostenüberwälzung, in Sicherheit & Recht, 3/2015, S. 143 ff., S. 152: „Grundrechte dienen nach heutigem Grundrechtsverständnis nicht nur als Abwehr gegen staatliche Eingriffe, sondern verpflichten darüber hinaus den Staat, Rahmenbedingungen für eine effektive Grundrechtsausübung zu gewährleisten und die Grundrechte in gewisser Weise aktiv zu schützen (duty to ensure, positiv obligations). Aus diesem konstitutiven Grundrechtsverständnis folgt das Konzept des sog. <<chilling effect>> das die indirekte Beeinträchtigung der Grundrechte durch Abschreckung bezeichnet. Werden Grundrechtsträger durch mögliche Nachteile derart zurückgeschreckt, dass sie es unterlassen, diese wahrzunehmen, ist dies mit einem klassischen Grundrechtseingriff vergleichbar, womit eine faktische Grundrechtseinschränkung vorliegt. Eine solche mittelbare Beeinträchtigung der Grundrechtsausübung zufolge eines Einschüchterungseffekts bzw. einer Abschreckungswirkung liegt vor, <<wenn an die Grundrechtsausübung unverhältnismässig grosse negative Begleiterscheinungen geknüpft werden>>.“ Klassisches Beispiel dafür sind zu hohe Gebühren für Demonstrationsbewilligungen, was die Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht direkt einschränkt, aber bzgl. deren Wahrnehmung abschreckend wirkt. Damit liegt eine indirekte Beschränkung dieser Freiheiten vor, was einem Grundrechtseingriff entspricht. Es liegt auf der Hand, dass der Einzelne von der Wahrnehmung des Rechts über Zeitpunkt und Art des eigenen Todes zu bestimmen abgeschreckt wird, wenn nur eine risikoreiche, schmerzvolle Methode zur Verfügung steht, welche den Sterbewilligen und seine Angehörigen enorm belastet oder er nicht in seiner vertrauten Umgebung professionell begleitet sterben darf. Dieser sogenannte chilling effect tritt ein, sobald der Staat die risikoarme, schmerzfreie und professionelle Freitodbegleitung verbietet oder stark einschränkt.

Sterbewillige und die Angehörigen sich nicht selbst überlassen werden, wird auch die fachlich richtige Durchführung der FTB sichergestellt. Es fließen durch die ohnehin nicht kostendeckenden Beiträge der Sterbewilligen keine wirtschaftlichen Überlegungen in die Vorgehensweise der Freitodbegleiter ein. Der Sterbewillige hat also keinen ideellen oder finanziellen Druck seitens EXIT, sich für eine FTB zu entscheiden. Aufgrund der fehlenden Notwendigkeit und Geeignetheit stellt ein Verbot „gewerbsmässiger Sterbehilfe“ einen unzulässigen chilling effect auf die Freiheit am Lebensende nach Art. 8 EMRK dar, weshalb auch vor diesem Hintergrund Abs. 3 ersatzlos zu streichen ist.

Zusammenfassung

Wie dargelegt ist die deutsche Version des Art. 17a E-GG unklar formuliert. Es droht je nach Auslegung der Begriffe eine Einschränkung der durch das Bundesrecht abschliessend gewährten Freiräume, wobei insbesondere durch das Kriterium der Geschäftsmässigkeit im Einzelfall eine Verlagerung der FTB auf Private respektive Angehörige droht. Dies gilt es zu vermeiden, da das Missbrauchsrisiko steigen und die Qualität sinken würde, zumal professionelle Sterbehilfeorganisationen wie EXIT möglicherweise mangels Rechtssicherheit nicht mehr tätig wären. Ergo würde eine Aushöhlung der Freiheit am Lebensende drohen, ohne dass die Norm auf der anderen Seite einen Mehrwert oder Vorteil für irgendjemanden schafft. Folglich resultiert ein chilling effect, der aus diversen Gründen einer Überprüfung nach Art. 36 BV nicht standhalten würde. Ferner schränkt der Kanton damit den Freiraum der Ärzte ein, welcher ebenfalls durch das Bundesrecht abschliessend geregelt ist. Ausserdem würde der E-GG den Eindruck erwecken, dass er eine Wirkung erzielen könnte, welche er in der Realität gar nicht erreicht kann. Aus allen diesen Gründen ist Art. 17a Abs. 3 E-GG ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einwände und hoffen, dass EXIT auch weiterhin qualitativ hochstehende Arbeit in all seinen Tätigkeitsbereichen zu Gunsten der Walliser Bevölkerung und dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen erbringen darf.

Freundliche Grüsse

EXIT Deutsche Schweiz